



# Hunde im Vollzug der eidg. Tierschutzgesetzgebung

Beispiele aus dem Kanton Zürich

Certodog – Fachtagung / Hund‘06

Kantonales Veterinäramt Zürich, Ruth Baumgartner, Dr. med.vet.

## **Gliederung in:**

- **Darlegung gesetzliche Grundlagen**
- **Vorgehen Vollzug Verwaltungs- und Strafrecht mit Beispielen**
- **Zusammenfassung**

# Tierschutzgesetzgebung

- Eidgenössisch:

- Vollzug Kantone
- Wirbeltiere
  - Allgemeines
  - Tierhaltung
  - Verbotene Handlungen
  - Strafbestimmungen

- Kantonal:

- Vollzug Kantone
- Regelt Vollzug eidg. Tierschutzgesetzgebung und den Schutz vor gefährlichen Wildtieren

# Grundsätze des Tierschutzgesetzes

- Ordnet das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren:
  - Verantwortung eines jeden Einzelnen, wenn er mit Tieren umgeht (.. sie hält, pflegt, tierärztlich behandelt, sie züchtet, produziert, sie in Tierversuchen (TV) nutzt etc.).
- Schutz des Individuums (Wirbeltiere, bei TV auch Decapoden, Cephalopoden) vor ungerechtfertigten Belastungen:
  - Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.
  - Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

# Gesetzliche Grundlagen 1-**Verwaltungsmaßnahmen**

Zweck: **Situation ‚ins Reine bringen‘**

(Verwaltungsrecht)

- Eidg. Tierschutzgesetz
  - Aussprechen eines Tierhalteverbots
  - Behördliches Einschreiten (Beschlagnahmen, Töten etc.)
- Kantonaies Tierschutzgesetz
  - Es verfügt die Massnahmen zur Behebung von Mängeln der Tierhaltung. Kann nicht anders Abhilfe geschaffen werden oder rechtfertigt es die Schwere der Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung, wird die Bewilligung entzogen oder ein Tierhalteverbot ausgesprochen
    - die wenigst einschneidende Massnahme, die zum Ziel führt (geeignet, für Person am ‚verträglichsten‘)
    - **Massnahme muss immer ‚verhältnismässig ‚ sein**

# Gesetzliche Grundlagen 2 -Strafbestimmungen

## Übertretungen

- Eidg. Tierschutzgesetz übrige Widerhandlungen (Art. 29)

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet
- b. Tiere vorschriftswidrig befördert
- c. ...
- d. Tiere vorschriftswidrig schlachtet (Art. 20 und 21);
- e. verbotene Handlungen ... vornimmt

wird, wenn nicht Artikel 27 dieses Gesetzes anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 20'000 Franken. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>2</sup>Wer in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse

bestraft.

# Gesetzliche Grundlagen 3 -Strafbestimmungen

## Vergehen

- Eidg. Tierschutzgesetz, Tierquälerei (Art. 27)

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

- a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt
- b. Tiere auf qualvolle Art tötet
- c. Tiere aus Mutwillen tötet, insbesondere durch Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere
- d. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden
- ....

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft o. Busse bis zu Fr. 20'000

# Gesetzliche Grundlagen 4

## Verwaltungsrecht

GD/Veterinäramt

- Aussprechen von Massnahmen zur Mängelbehebung bis zum Tierhalteverbot
- Behördliches Einschreiten (Beschlagnahmen, Töten)

## Behebung Mangel

Verfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz

## Strafrecht

Polizei etc.

- Vergehen (Bezirksanwaltschaft, Bezirksgericht)
- Übertretungen (Statthalterämter)

## Bestrafung

Verfahren nach Strafprozessordnung

# Gesetzliche Grundlagen 5

## Verwaltungsrecht

→ Mittel: Verfügungen Massnahmen, Beschlagnahmung, Tierhalteverbot

→ Rechtsweg möglich: Rekurse

Instanzen: Veterinäramt - Gesundheitsdirektion -  
Verwaltungsgericht - Bundesgericht

Verfahren eingehalten, ausreichend belegt (Fotos), Massnahmen verhältnismässig (kleinstmöglicher Eingriff etc.)

## Strafrecht

→ Polizei: Tatbestandeserhebung, Einvernahme

→ Richterliche Instanz: Strafverfügung (Rechtsweg auch offen)

PS: Parteienrecht: Tierschutzanwalt (nur Kanton Zürich)

rechtsgenügend nachgewiesen, Verfahren eingehalten

# Gesetzliche Grundlagen 6

## Verwaltungsrecht

### → Freies Zutrittsrecht

Funktion von Beamten der gerichtlichen Polizei (nach Situation angepasst einzusetzen)

Polizei setzt durch, wenn dies jemand verweigert

## Strafrecht

### → Zutritt

Hausdurchsuchungsbefehl (BA)  
,Gefahr im Verzug‘

# Behördliches Einschreiten

- Meldungen von, Privatpersonen, Institutionen, Behörden; schriftlich (Rückfragen, Rückmeldung, Datenschutz)
- Nachkontrollen
- Inhalt Meldung: genaue Beschreibung der Situation, „allgemein schlecht“ ist nicht ausreichend; bei Feststellung sofort, nicht nach Jahren
- Triage nach Dringlichkeit (Notfall, wenige Tage oder länger)
- Mindestanforderungen – optimale Tierhaltung
- Gestützt auf eidg. Tierschutzgesetz (Art. 25)

<sup>1</sup> Die Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden.

Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

# Mindestmasse

## Boxenhaltung

(Fläche zu klein,  
Sozialkontakte  
fehlen,  
Transportboxe)



## Zwingerhaltung

(Grösse, Beleg-  
dichte, Hygiene,  
Gesundheit, Ar-  
beit mit den Hun-  
den, Auslauf)



# Massnahmen !?!

## Anbindehaltung



## Permanent, innen/aussen



## Stundenweise, Ferien, Schatten, Wasser



## Permanent, Welpen, Autogarage

# „Einfach“ zu behebende Mängel:



**Dunkelhaltung, Hygiene,  
Verletzungsgefahr,..**



## „Einfache“ Massnahmen erforderlich:



Pflege, krank,  
verfilzt



Otitis externa  
(Schmerz)



# Einschneidendere Massnahmen erforderlich (1):

**Hygiene, kein Auslauf,  
mangelnde Sozialisation, Inzucht**





**Einschneidendere Massnahmen erforderlichlich (2):**

**Zurücklassen ohne geeignete  
Betreuung**



# Einschneidendere Massnahmen erforderlich (3):

Anwendung übermässige Härte...



Tierquälerei



**Folgen von:**

**„Stress“...**



**„Psych. Probleme“...**



**Alkoholprobleme...**



# Tierhalteverbot

- Eidg. Tierschutzgesetz (Art. 24)

Die Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind;
- b. die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

# Zusammenfassung 1

- Das Veterinäramt und die Polizei arbeiten unabhängig voneinander, nach unterschiedlicher Verfahrensgrundlage
- Die örtliche Polizei steht dem Veterinäramt zur Verfügung, um Massnahmen durchzusetzen oder zum Personenschutz
- Die Polizei kann das Veterinäramt in strafrechtlichen Abklärungen auch als Fachbehörde beiziehen
- Wie üblich in einem Rechtsstaat muss der Betroffene die Möglichkeit haben, jede verfügte Massnahme durch die ‚nächsthöhere Instanz‘ auf Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen (gilt im Verwaltungs- wie im Strafverfahren)

# Zusammenfassung 2

- Das Veterinäramt hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass der gesetzeskonforme Zustand wieder hergestellt wird und nachhaltig so bleibt. Dies tut es nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts.
- Die Massnahmen werden verfügt und müssen verhältnismässig sein.
- Massnahmen, die selbstsprechend in der Gesetzgebung sind, müssen nicht verfügt werden, jedoch Fristen, insbesondere bei baulichen Anpassungen oder grossen Aufwendungen (Beispiel: Tierheim, Anstellen eines ausgebildeten Tierpflegers).
- Bei laufenden Strafverfahren ist immer zu entscheiden, welche verwaltungsrechtlichen Massnahmen zusätzlich zu treffen sind und ob Nachkontrollen durchgeführt werden müssen.
- Und ausserdem: Kosten Verfahren, Unterbringung Tiere, Zeit